

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 3u39_09
letzte Aktualisierung: 12.8.2010

OLG Schleswig, 16.2.2010 - 3 U 39/09

BGB §§ 516, 2303, 2325

Keine unentgeltliche Zuwendung bei Zuwendung eines Nießbrauchs an überlebenden Ehegatten zu dessen angemessener Alterssicherung

Eine unbenannte ehebedingte Zuwendung wird im Erbrecht zum Schutz von Pflichtteilsberechtigten, Vertrags- und Nacherben wie eine Schenkung behandelt, soweit sie wie im Regelfall als objektiv unentgeltlich erfolgt eingeordnet werden muss. Daran fehlt es, wenn sich die Zuwendung im Rahmen einer nach den konkreten Verhältnissen angemessenen Alterssicherung hält. Dabei sind die Lebensverhältnisse der Eheleute vor dem Erbfall mit denen des überlebenden Bedachten nach dem Erbfall zu vergleichen und ist zu bedenken, dass sich die Kosten für die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards auch im Hinblick auf die Haushaltsführung nicht schlicht halbieren, wenn einer der Eheleute stirbt.

Oberlandesgericht Schleswig

3 U 39/09

Beschluss

vom 16.2.2010

In dem Rechtsstreit

...

hat der 3. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht am 16. Februar 2010 beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Berufung gegen das am 10. Februar 2009 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 7. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag hat keinen Erfolg, weil es an den für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Berufung fehlt (§ 114 ZPO).

Die Berufung greift das Urteil des Landgerichts insoweit an, als es das der Beklagten eingeräumte Nießbrauchsrecht für die von den Klägern erstrebte Pflichtteilergänzung nicht berücksichtigt hat. Die Entscheidung des Landgerichts ist aber auch zu diesem Punkt nicht fehlerhaft.

Die Kläger sind als Abkömmlinge des Erblassers gem. § 2303 BGB pflichtteilsberechtigt. Gemäß § 2325 Abs. 1 BGB kann der Pflichtteilsberechtigte dann, wenn der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht hat - das kann auch der Erbe sein -, als Ergänzung den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

Das Nießbrauchsrecht hat sich der Erblasser für sich und die Beklagte, seine Ehefrau, im Zusammenhang mit der Übertragung seines Hausgrundstückes an seine Tochter auf Lebenszeit auch des Überlebenden einräumen lassen. Soweit darin eine Zuwendung an die Beklagte liegt, geschah sie ersichtlich vor dem Hintergrund und im Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe. Es handelt sich mithin nicht um eine Schenkung im Sinne von § 516 BGB, sondern um eine sog. ehebezogene unbenannte Zuwendung, die nämlich dann vorliegt, wenn ein Ehegatte dem Anderen einen Vermögenswert um der Ehe willen und als Beitrag zur Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommen lässt. (BGH NJW 1992, 564; BGH NJW-RR 1996, 133).

An einer objektiven Unentgeltlichkeit fehlt es aber im vorliegenden Fall. Eine solche liegt auch nach der Rechtsprechung des BGH dann ausnahmsweise nicht vor, wenn sich die Zuwendung im Rahmen einer nach den konkreten Verhältnissen angemessenen Alterssicherung hält, zumal die Eheleute auch bei intakter Ehe Vorsorgeunterhalt für den Fall des Alters schulden (BGH NJW 1992, 564 bei juris Rn. 20; vgl. auch schon früher BGH NJW 1972, 580). Der BGH hat allerdings weder in dieser noch in nachfolgenden Entscheidungen quantifiziert, wo die Grenze zwischen einer als entgeltlich zu wertenden angemessenen Altersvorsorge und einer unentgeltlichen Zuwendung liegt (darauf weist etwa Klingelhöffer, NJW 1993, 1097, 1100 hin; ebenso

Fischl/Klinger, NJW-Spezial 2008 Heft 11 S. 327). Er erläutert lediglich, es sei eine umfassende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten erforderlich und zwar auch in der Richtung, ob und in welchem Umfang für die Zukunft des anderen Teils, insbesondere für sein Alter, bereits vorgesorgt sei (BGH a. a. O., bei juris Rn. 35). In dem Urteil NJW-RR 1996, 133 hat der BGH das Alterssicherungsargument nicht durchgreifen lassen, weil die beklagte Ehefrau des Erblassers dort auf die Zuwendung des Nießbrauchs (aus dem sie nach dem Erbfall ab 1989 Mieteinnahmen von 1.200 DM mtl. erzielte) für die Alterssicherung nicht angewiesen gewesen sei. Zu Lebzeiten des Erblassers hätten die Eheleute ihren gesamten Lebensunterhalt „einschließlich Fahrzeugen und Urlaubsreisen“ aus laufenden Einkünften von 2.800 DM zzgl. mietfreier Wohnung bestritten. Nach dem Erbfall verfüge die Beklagte - ohne den Nießbrauch - neben dem mietfreien Wohnen aber noch über Renten- und Mieteinkünfte von mehr als 2.100 DM. Damit sei sie für die Zukunft „weitgehend abgesichert“ gewesen, wobei es nicht einmal auf ihr zusätzlich zufallende nicht unerhebliche Zinserträge aus einem vorhandenen Vermögen ankomme.

In der Literatur hat die Entscheidung des BGH zugunsten der Pflichtteilsberechtigten aus dem Jahre 1991 durchaus Kritik erfahren, weil die notwendige Sicherung der ehelichen Lebensverhältnisse und damit der Schutz der verfassungsrechtlich abgesicherten Institution Ehe unberücksichtigt bleibe, wenn ehebezogene Zuwendungen im Erbrecht im Regelfall als unentgeltliche Geschäfte behandelt würden (etwa Olshausen in Staudinger, Neubearb. 1998, § 2325 Rn. 26 f; Kues, Urteilsanmerkung in FamRZ 1992, 924 ff). In der Mehrheit folgt die Literatur zwischenzeitlich aber dieser Entscheidung, stellt jedoch heraus, dass auch mit der BGH-Rechtssprechung eine angemessene Altersvorsorge, selbst wenn sie unterhaltsrechtlich nicht geschuldet sei, nicht über die §§ 2325, 2329 BGB wieder in Frage zu stellen sei. Diene die Zuwendung einer angemessenen Altersvorsorge (oder greife ein anderer Ausnahmefall ein, sei die Vergütung nämlich unterhaltsrechtlich geschuldet, gehe es um die nachträgliche Vergütung langjähriger Dienste oder liege sonst eine adäquate Gegenleistung vor), könne eine objektiv angemessene entgeltliche Zuwendung vorliegen, die der Pflichtteilsergänzung entzogen sei (Lange in MüKo-BGB, 4. A. 2004, § 2325 Rn. 15; Mayer in Bamberger/Roth, BGB, 2. A. 2008, § 2325 Rn. 10; Deppenkemper in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 4. A. 2009, § 2325 Rn. 13; Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2008, Seite 353 f Rn. 153 f; Erman/Schlüter, BGB, 12. A. 2008, § 2325 Rn. 1; Palandt/Edenhofer, BGB, 69. A. 2010, § 2325 Rn. 10).

Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass es sich hier um eine ehebedingte Zuwendung handelt, die nach Vorstellung des Erblassers die Beklagte - soweit sie denn die Überlebende sein würde - im Alter absichern sollte. Auch wenn dies nicht wortwörtlich bei Nießbrauchsbestellung in dem Überlassungsvertrag aus dem Jahr 1995 niedergelegt worden ist, wird dies aber doch aus der Formulierung und den Umständen hinreichend deutlich. Der Vertragstext des Überlassungsvertrags spricht gerade den Fall an, dass einer der Eheleute versterben würde, und sichert dem Überlebenden das Nießbrauchsrecht in vollem Umfang weiter zu. Hier geht es also offensichtlich um eine Sicherung im Alter nach dem Tode des Ehegatten. Der Wille des Erblassers, seine Ehefrau abgesichert zu wissen, zeigt sich auch bereits im Text des gemeinschaftlichen Testaments vom 04.02.1993. Auch hier will er letztwillig sicherstellen, dass der Beklagten ein lebenslanges Wohnrecht - dort noch beschränkt auf die untere Etage des Wohnhauses - zufällt. Zu bedenken ist, dass weder der Erblasser zu Lebzeiten noch die Ehefrau über wesentliches Vermögen verfügt haben. Der Erblasser hat als Kraftfahrer gearbeitet, die Beklagte im Wesentlichen den Haushalt geführt. Das Haus mit seinen zwei Wohnungen stellt den zentralen Vermögensgegenstand dar, in den der Erblasser jedenfalls bis zur Überlassung an die Tochter sein Geld gesteckt hat. Weil im Übrigen beide Eheleute eine hohe Rente nicht zu erwarten hatten, drängt sich auch von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen her geradezu auf, dass sich der Erblasser das Nießbrauchsrecht - auch - für die Beklagte einräumen ließ, um diese im Alter

abzusichern und ihr neben dem Erhalt der Wohnung noch eine zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen.

Der Zweck der Alterssicherung bei der Zuwendung unter Ehegatten allein reicht jedoch - wie ausgeführt - nicht aus, um auch im Erbrecht Entgeltlichkeit der ehebedingten Zuwendung als Ausnahmefall zu bejahen. Anderenfalls bestünde nämlich die Gefahr, dass etwaige Vertrags-erben oder Pflichtteilsberechtigte bewusst benachteiligt werden könnten (BGH NJW 1992, 564; Sandweg NJW 1989, 1966). Deswegen ist hier weiter zu prüfen, ob sich diese Alterssicherung in einem nach den konkreten Verhältnissen der Eheleute angemessenen Rahmen hält und muss eine umfassende Prüfung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einschließlich der Altersvorsorge erfolgen.

Für die Beklagte war seitens des Erblassers keine besondere Altersvorsorge - außer dem Nießbrauch - getroffen worden. Die Beklagte erhält zu ihrer eigenen Altersrente von 321,61 € eine Witwenrente von 515,34 € und mithin insgesamt einen monatlichen Betrag von 836,95 €. Aus dem Nießbrauchsrecht erhält sie zudem 350 € Mietzins/kalt wegen der gegenwärtigen Vermietung der zweiten Wohnung. Im Übrigen hat sie aufgrund des eingeräumten Nießbrauchs selbst keine Miete zu zahlen. Über weitere Einkünfte verfügt sie nicht, insbesondere hat sie auch aus dem Erbe nach ihrem Ehemann ausweislich der insoweit zweiter Instanz nicht mehr streitigen Feststellungen des Landgerichts kein wesentliches Vermögen erlangt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass ihr eigenes nennenswertes Vermögen zur Verfügung steht.

Die Eheleute haben bereits mehr als 10 Jahre gemeinsam das Haus in ::: bewohnt. Dass die Beklagte 2002 kurzzeitig ausgezogen war, erscheint im Zusammenhang mit der Frage, ob eine angemessene Zuwendung zur Alterssicherung vorliegt, unerheblich, weil sie schließlich wieder eingezogen ist, die Eheleute ihr eheliches Zusammenleben fortgesetzt haben und der Erblasser sogar noch einmal ausdrücklich Anfang 2005 zu ihren Gunsten testiert hat.

Der Erblasser wollte mit seinen getätigten Verfügungen gerade sicherstellen, dass die Beklagte im Alter und auch nach seinem Versterben in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben könne. Diese Art der Alterssicherung durch die Einräumung des Nießbrauchsrechts zunächst einmal hinsichtlich der unteren Wohnung führt nur dazu, dass die Beklagte den Wohnstandard fortsetzen kann, den die Eheleute auch Zeit ihres Zusammenlebens gewohnt waren. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 3.12.2008 ausgeführt, zur Absicherung der Beklagten hätte es ausgereicht, ihr an bestimmten Räumlichkeiten des Gebäudes ein Wohnrecht einzuräumen, wie es ursprünglich auch einmal geregelt gewesen sei (Bl. 125 d. A.). Sie lassen damit selbst erkennen, dass sie die Zuwendung des Wohnrechts an der unteren Wohnung gemäß dem ursprünglichen gemeinschaftlichen Testament der Eheleute aus dem Jahr 1993 für eine durchaus angemessene Alterssicherung halten, die dann aber - weil nicht unentgeltlich - der erstrebten Pflichtteilsergänzung entzogen ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Nießbrauchsrecht für die Beklagte insoweit ungünstiger als das Wohnrecht gemäß Testament darstellt, weil sie im Hinblick auf das Wohnrecht nur die Verbrauchskosten tragen sollte, während ihr wegen des nunmehr eingetragenen Nießbrauchsrechts die Pflicht obliegt, für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand - einschl. Ausbesserungen und Erneuerungen, soweit sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören - zu sorgen und auch die (öffentlichen) Lasten zu tragen (§§ 1041, 1047 BGB).

Zu fragen ist des Weiteren, ob auch die Zuwendung des Nießbrauchs, soweit er sich auf die obere Wohnung erstreckt, eine nach den Verhältnissen der Eheleute angemessene Alterssicherung darstellt, mithin also die Möglichkeit, hieraus eine Miete - derzeit lt. Mietvertrag 350 € kalt - zu erzielen. Diese Frage bejaht der Senat.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Die Witwenrente beträgt in der Regel 60% des letzten Bezüge des Ehegatten (Altfall bei Eheschließung vor 2002). Mithin hatte der Erblasser ein Renteneinkommen von mindestens 860 €. Die Beklagte hatte eine eigene Rente von 321,61 €. Knapp 400 € erhielten die Eheleute zusätzlich aus der Vermietung der Wohnung (die früher für 800 DM vermietet war, ausweislich der beigezogenen Akte 6 O 255/06 LG Itzehoe Bl. 48). Mithin hatten beide als Rentner gemeinschaftlich ca. 1580 € monatlich zur Verfügung, zusätzlich das freie Wohnen in der unteren Wohnung als Nießbraucher.

Die Beklagte hat derzeit einschließlich der 350 € Kaltmiete 1186,95 € zur Verfügung, wobei sie ebenfalls aufgrund des eingeräumten Nießbrauchs keine Miete für die bewohnte untere Wohnung zu zahlen hat. Soweit dies allerdings nur ca. 395 € weniger sind, als zu Lebzeiten des Mannes (nach Beginn der Rentenbezüge), ist doch zu bedenken, dass sich die Kosten für die Haushaltsführung bei Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandarts ersichtlich nicht schlicht halbieren, wenn einer der Eheleute stirbt und der bisherige Zwei-Personen-Haushalt nun von dem Überlebenden allein fortgeführt wird. Diesen Umstand hat auch der Gesetzgeber in § 850 c ZPO, der die Pfändungsfreigrenzen festlegt, berücksichtigt. So beträgt die Pfändungsfreigrenze bei Arbeitseinkommen 930 €, liegt aber, wenn ein Zwei-Personen-Haushalt geführt und finanziert wird, nicht etwa bei 1860 €, sondern nur bei 1280 €. In etwa diesem Verhältnis stehen auch die derzeitigen Einkünfte der Beklagten zu den gemeinsamen Einkünften mit dem Erblasser zu dessen Lebzeiten. In der zitierten Entscheidung aus dem Jahr 1995 (NJW-RR 1996, 133) hat der BGH den 2.800 DM, aus denen die Eheleute zur Lebzeiten des dortigen Erblassers neben mietfreiem Wohnen ihren Lebensunterhalt bestritten haben, die nach dem Erbfall der Überlebenden verbleibenden Einkünfte von 2.100 DM zzgl. mietfreiem Wohnen gegenüber gestellt und insoweit bemerkt, die Überlebende sei „für die Zukunft ... weitgehend abgesichert“ gewesen. Das entspricht etwa den hier vorliegenden Verhältnissen aber unter Einschluss des Nießbrauchs an der oberen Wohnung.

Zu bedenken ist die Situation, die sich für die Beklagte einstellen würde, wenn der Erblasser ihr den Nießbrauch an der oberen Wohnung nicht verschafft hätte. Dann stünden rund 1580 € zu Lebzeiten nur noch 836,95 € nach dem Tod des Erblassers (jeweils neben dem mietfreien Wohnen) gegenüber. Wird dazu bedacht, dass der Beklagten einerseits kein weiteres nennenswertes Vermögen zur Verfügung steht und sie andererseits auch in diesem Fall für die Erhaltung der unteren Wohnung im Sinne von § 1041 BGB in vollem Umfang aufkommen und dafür naheliegend Rücklagen bilden muss, wären gegenüber dem Lebensstandard zu Lebzeiten des Erblassers zwangsläufig deutliche Abstriche hinzunehmen. Dann aber erschließt sich, dass sich die der Beklagten tatsächlich von dem Erblasser zugewendete Alterssicherung - nämlich einschließlich des Nießbrauchs an der oberen Wohnung - durchaus nach den konkreten Verhältnissen im angemessenen Rahmen hält. Dies ergibt sich erst Recht, wenn weiter bedacht wird, dass der Beklagten auch für diese obere Wohnung als Nießbraucherin die erwähnten Erhaltungspflichten und Lastentragungspflichten obliegen, weil insoweit (was die Lasten angeht jedenfalls hinsichtlich der öffentlichen Lasten) keine Einschränkungen bei der Nießbrauchsbestellung gemacht worden sind. Der Beklagten steht deshalb die Kaltmiete von 350 € mtl. tatsächlich nicht in vollem Umfang zur freien Verwendung zur Verfügung, weil sie damit rechnen muss, nicht unbeträchtliche Mittel für die Erhaltung dieser Wohnung und des gesamten Hauses einschließlich des Grundstücks aufwenden zu müssen.

Liegt in der Nießbrauchs-Zuwendung eine den Verhältnissen nach angemessene Alterssicherung, ist diese hier als entgeltlich zu werten und entfällt ein Anspruch der Kläger aus § 2325 BGB. Dann aber kann ihr Prozesskostenhilfebegehren keinen Erfolg haben.